



Überblick über Möglichkeiten von Teilzeit und Beurlaubung

Maßnahme	gesetzl. Verankerung	Bemerkungen	Beihilfe-Anspruch
Teilzeit (TZ)			
<i>Voraussetzungslose TZ</i>	§ 63 LBG	mind. 50 % Beschäftigungsumfang, keine Höchstdauer	ja
<i>TZ aus familiären Gründen</i>	§ 64 LBG, § 11 TV-L	mindestens die Hälfte der Arbeitszeit ist zu erbringen Voraussetzung: Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen	ja
<i>unterhältliche Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen</i>	§ 64 LBG, § 11 TV-L	<ul style="list-style-type: none"> • zwingende dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen • nur während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung aus familiären Gründen möglich • keine Stundenuntergrenze 	ja
<i>Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell/ Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell aus familienpolitischen Gründen</i>	§ 65 LBG, § 11(2) TV-L	3 - 7 Jahresmodell, anteilige Besoldung	ja
<i>Altersteilzeit</i>	§ 66 LBG	muss bis zum Ruhestand gehen	ja
Elternzeit (EZ)			
<i>Elternzeit</i>	§ 74 LBG, §§ 9-14 FrUrIV BEEG	Geburten ab 01.07.15: 3 Jahre ab Geburt; Übertragung bis zu 2 Jahren möglich (Inanspruchnahme bis Vollendung des 8. Lebensjahres)	ja, aber nur, wenn keine Leistungen über einen beihilfeberechtigten Partner geltend gemacht werden können und keine gesetzl. Familienversicherung greift
<i>Beschäftigung während der Elternzeit (Teilzeit in Elternzeit)</i>	§ 64, § 74 LBG BEEG	Förderschulen: möglich im Umfang von 1- 20 Unterrichtsstunden	
weitere Möglichkeiten			
<i>Familienpflegezeit</i>	§ 67 LBG	max. 2 Jahre Pflegezeit + 2 Jahre Nachpflegezeit mind. 15 Std. Arbeitszeit = 10 Unterrichtsstunden	ja
<i>Sonderurlaub aus unterschiedlichen Anlässen</i>	§ 33 FrUrIV, § 28 TV-L	u.a. Erkrankung des Kindes, Todesfall in der Familie, Geburt des Kindes, Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten, für gewerkschaftliche Funktionärstätigkeiten...	ja
Beurlaubung ohne Bezüge			
<i>Beurlaubung aus familiären Gründen</i>	§ 64 LBG, § 28 TV-L	Voraussetzung: Kind unter 18 Jahren oder einem nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung pflegebedürftigen nahen Angehörigen	ja
<i>Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen</i>	§ 70 LBG Abs.1 Nr.1	max. 6 Jahre	nein
<i>kurzzeitige Beurlaubung (Arbeitsverhinderung)</i>	§ 2 (1) Pflegezeitgesetz, § 16 FrUrIV NRW	für bis zu 10 Arbeitstage	ja
<i>Altersurlaub</i>	§ 70 (1) Nr. 2 in Verb. mit § 70 (4) LBG, § 28 TV-L	frühestens nach Vollendung des 50. Lebensjahres möglich für max. 15 Jahre	nein

Stand 2020